

## V E R E I N B A R U N G

Zwischen dem Kreis Heinsberg

- vertreten durch Herrn OKD Dr. Thönnissen und Herrn KD Jansen - ,

dem Rurwasserverband

- vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn OKD Hüttemann

der Stadt Heinsberg

- vertreten durch Herrn Stadtdirektor Offergeld u. Herrn Beigeordnete Ullrich

der Stadt Hückelhoven

- vertreten durch Herrn Stadtdirektor Ginnuttis und Herrn Techn. Beigeordneten Dr. Herzberg  
und

der Stadt Wassenberg

- vertreten durch Herrn StD Windeln und Herrn Beigeordneten Martens

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Rurwasserverband sowie die Städte Wassenberg, Heinsberg und Hückelhoven gestatten dem Kreis Heinsberg im Rahmen der §§ 49 und 56 des Landschaftsgesetzes vom 26.06.1980 in der z. Z. geltenden Fassung den Neu- bzw. Ausbau eines 2 m bzw. 3 m breiten Rad-Gehweges entlang der Rur auf dem in seinem bzw. ihrem Eigentum befindlichen Gelände in den im beiliegenden Übersichtsplan in grün und gelb dargestellten Abschnitten.

Ferner wird die Benutzung vorhandener Wege als Rad-Gehwege auf den rot dargestellten Abschnitten gestattet.

Diese Gestattung wird für mindestens 15 Jahre garantiert.

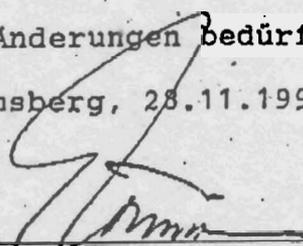
2. Der Kreis Heinsberg übernimmt die Kosten für die Neuanlage des Weges und die entsprechende Beschilderung.
3. Ein Ausgleich für die Inanspruchnahme der Eigentumsflächen des Rurwasserverbandes, der Städte Wassenberg, Heinsberg und Hückelhoven zur Anlage des geplanten Radweges erfolgt nicht.
4. Die Unterhaltungslast geht nach Fertigstellung des Weges auf die jeweilige Stadt für ihr Gebiet über. Die jeweilige Stadt übernimmt also auch die Unterhaltung des im Eigentum des Rurwasserverbandes stehenden Radweges.
5. Die Verkehrssicherungspflicht wird gleichfalls von den Städten Wassenberg, Heinsberg und Hückelhoven gewährleistet; hierzu wird auf das beiliegende Schreiben des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.06.1990 verwiesen.

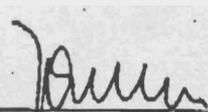
6. Der Rurwasserverband übernimmt alle Kosten zur Beseitigung von Hochwasserschäden. Instandsetzungsmaßnahmen in Folge von Hochwasserschäden an der Wegebefestigung werden im Rahmen und in Höhe der Landeszuschüsse übernommen. Ferner übernimmt der Rurwasserverband alle Instandsetzungskosten des Weges, wenn durch seine Bediensteten oder in seinem Auftrag handelnde Personen oder Firmen Schäden an der Wegebefestigung entstehen.

7. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

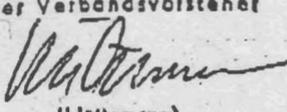
Anderungen bedürfen der Schriftform.

Heinsberg, 28.11.1990

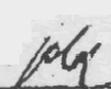
  
Dr. Thönnissen  
Oberkreisdirektor

  
Jansen  
Kreisdirektor

Düren, Der Verbandsvorsteher

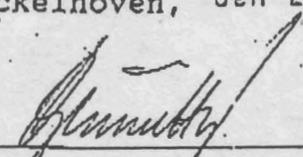
  
(Höttemann)  
Oberkreisdirektor

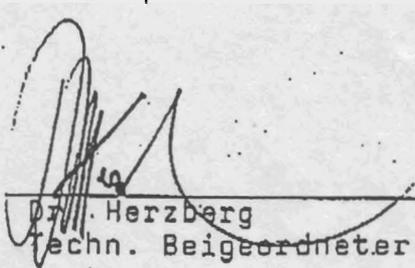
Heinsberg, 06.12.1990

  
Offergeld  
Stadtdirektor

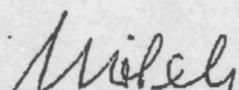
  
Ullrich  
Erster Beigeordneter

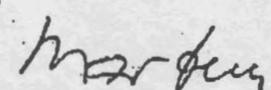
Hückelhoven, den 29.01.1991

  
Ginnttis  
Stadtdirektor

  
Dr. Herzberg  
techn. Beigeordneter

Wassenberg, 23.11.1990

  
Windeln  
Stadtdirektor

  
Martens  
Beigeordneter



Anlagen

Übersichtsplan, M = 1 : 10 000  
Schreiben des GWV vom 11.06.1990